

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 37 ADDSG-Gesetz § 37

ADDSG-Gesetz - Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung,  
Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

In Kraft seit 01.08.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)